

Serie

SICHERUNGS

## Sicherungsmechanismen in der Buchhaltung und deren Überprüfung

### Die Beweiskraft von Belegen und Bestätigungen Dritter

Teil 1.

Ein Beitrag von Sebastian H. Geisler und Dr. Daniel Wolf

Mit der Umstellung des kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik oder Erweiterte Kameralistik sind die Buchhaltung und deren zugrunde liegende Prozesse in eine besondere Aufmerksamkeit gerückt. Stehen vielfach noch Fragen zu Umstellungsschwierigkeiten im Scheinwerferlicht, ist die Aufmerksamkeit auf die zugrunde liegenden Prozesse aus ganz anderer Perspektive viel stärker gefragt und dauerhaft erforderlich.

Die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens soll maßgeblich dazu beitragen, die Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit des Handelns der Kirche und ihrer Unternehmen sicherzustellen. Das wirtschaftliche Handeln soll transparenter, die Kirche und ihre Unternehmen sollen zielgerichteter gesteuert werden können.<sup>1</sup>

Damit die dafür entscheidenden Kontroll- und vornehmlich zugleich Laiengremien dies auch effektiv tun können, brauchen sie funktionierende Erst- und Kontrollprozesse, damit der Aussagegehalt der zur Entscheidung vorgelegten Informationen auch dauerhaft belastbar bleibt. Hierfür lohnt es sich, die Sicherungsprozesse in der Buchhaltung und deren Überprüfung durch die kirchliche Rechnungsprüfung im Sinne einer öffentlichen Finanzkontrolle bzw. Wirtschaftsprüfung genauer zu betrachten. Einige dieser Sicherungsmechanismen sollen in einer Aufsatzreihe besonders betrachtet werden.



Oberkirchenrat Sebastian H. Geisler ist Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Als Volljurist und Wirtschaftswissenschaftler (MBA) widmet er sich der Weiterentwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle in Kirche und Staat. Er ist zertifizierter Rechnungsprüfer und Prüfer für Qualitätsmanagement in der kommunalen Rechnungsprüfung. Geisler ist Moderator der Bundesprüfertage und des Zukunftsforums „Vernetzung der Rechnungsprüfung“ der KVI Initiative.

Welche Unterlagen und Bestätigungen machen Bilanzen verlässlich?

Der Beitrag soll aufzeigen, welche Konsequenzen sich daraus für die Kontrolle von gemeinnützigen und kirchlichen Unternehmen,<sup>2</sup> aber auch die verfasste Kirche selbst ziehen lassen. Insbesondere soll betrachtet werden, welche Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen, um sich von außerhalb des Unternehmens bzw. der Kirche Bestätigungen einzuholen.

Dies kann Anregungen für Gremien und Laien bieten, die Aussagekraft und Verlässlichkeit eines Abschlusses kritisch zu hinterfragen, ausreichende Bestätigungen einzufordern



Dr. Daniel Wolf ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater geschäftsführender Gesellschafter der Wolf GmbH in Ulm. Er ist Verfasser des Buches „Doppik und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche“ und wurde mit einer kritischen Analyse zur kirchlichen Immobilienbewertung promoviert. Seit 2003 ist er mit der Prüfung und Beratung von Unternehmen sowie kirchlichen Körperschaften betraut. Die Wolf GmbH ist Mitgliedsunternehmen der KVI Initiative.

und so zur Steigerung der Buchhaltungssicherheit beizutragen.

Ursachen und Auswirkungen falscher Bilanzen

Eine unzureichende Darstellung erfolgt mitunter aus unbeabsichtigten Fehlern oder mangelnder Fachkenntnis. Ebenso kann eine falsche Darstellung aus der bewussten Motivation, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gezielt abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen, resultieren. Auch die Anzahl der Fehler kann stark variieren.

Es können systematische Fehlbuchungen auftreten, die viele Geschäftsvorfälle betreffen. Beispiel: Es werden zahlreiche Forderungen



gebucht, die vom Kunden bestritten werden. Es gab auch mehr als einen Fall, in dem schlicht „Plus“ und „Minus“ verwechselt wurde. Andererseits genügt es schon, nur eine Buchung zu tätigen, um das Geschäftsergebnis erheblich zu verändern. Beispiel: Einbuchen einer fiktiven Forderung, Unterlassen einer gebotenen Verbindlichkeit oder Rückstellung. Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines kirchlichen Rechtsträgers<sup>3</sup> oder Unternehmens schlägt sich zahlenmäßig in dessen Bilanz sowie Ergebnisrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nieder.

Mitunter wird versucht, diese Rechenwerke und die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle als kompliziert und für Laien unverständlich darzustellen. Davon sollten sich Laien nicht abschrecken lassen. Fachkundige Leser mögen die nachfolgende Vereinfachung nachsehen. Dennoch erscheint es hilfreich, sich den Inhalt dieser Rechenwerke stark vereinfacht vor Augen zu halten: Die linke Seite der Bilanz („Aktiva“) zeigt die Vermögensgegenstände, wofür die Kirche bzw. das Unternehmen die verfügbaren Mittel verwendet hat, die rechte Seite („Passiva“) zeigt, woher diese verfügbaren Mittel stammen, namentlich Reinvermögen bzw. Eigenkapital und Schulden.

Die Ergebnisrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung zeigt das jährliche Ergebnis, man könnte sie jedoch aus zwei Gründen hinteranstellen. Zum einen ist sie nur eine Analyse, wie sich die Veränderung des Reinvermögens bzw. Eigenkapitals, namentlich der „Gewinn“ oder „Verlust“ zusammensetzt. Da beide Rechenwerke korrespondieren, genügt häufig der Blick in die Bilanz. Zum anderen bezieht sich die Bilanz auf einen bestimmten Stichtag und ist daher zur Überprüfung besonders gut geeignet. Folgt man weiter dem stark vereinfachten Bild der

Bei komplexeren Sachverhalten können einer Buchung auch Listen, Berechnungen oder Gutachten als Belege zugrunde liegen

Bilanz, ergibt sich daraus unmittelbar eine griffige Risikobewertung. Als wesentliche Risiken für die Aktiva sind zu sehen, dass die ausgewiesenen Vermögensgegenstände überbewertet oder nicht vorhanden sind. Das Risiko für die Passiva besteht darin, dass die Schulden nicht oder unvollständig dargestellt werden. Beides führt dazu, dass zu viel Reinvermögen bzw. Eigenkapital ausgewiesen wird und die Lage der Kirche oder des Unternehmens zu positiv dargestellt wird.

Jeder Bilanzleser sollte sich vergegenwärtigen, dass das Bilanzbild buchungstechnisch äußerst einfach zu beeinflussen ist, da sich die Bilanz immer die Waage hält: Man zeigt mehr Vermögen in den Aktiva oder weniger Lasten in den Passiva und erhält automatisch mehr Reinvermögen bzw. Eigenkapital. Umgekehrt wird Sicherheit für eine Bilanz insbesondere dadurch erreicht, indem das Vorhandensein der Aktiva und die Vollständigkeit der Passiva gewährleistet werden.

Diese Aussagekraft ergibt sich daraus, dass alle Geschäftsvorfälle entsprechend der Lebenssachverhalte gebucht wurden, was im Normalfall durch entsprechende

Belege und deren vollständige Verarbeitung gewährleistet wird.

Wo liegt das Problem bei den Belegen?

Jede Buchung muss mit einem Beleg versehen sein, der als Nachweis eines Geschäftsvorfalles dient und als Bindeglied die Buchung mit dem Lebenssachverhalt verknüpft. Ein typischer Beleg ist zum Beispiel eine Rechnung. Bei komplexeren Sachverhalten können der Buchung aber auch Listen, Berechnungen oder Gutachten als Belege zugrunde liegen.

Probleme können dann auftreten, wenn Belege fehlen, selbst erstellt sind oder manipuliert wurden oder wenn Sachverhalte mit negativen Auswirkungen nicht erfasst werden. Selbst aus Belegen lässt sich daher keine abschließende Sicherheit über einen Geschäftsvorfall herleiten.

Nachfolgend sollen daher einige Instrumente vorgestellt werden, die den Mangel beseitigen, der sich aus der eingeschränkten Beweiskraft von Belegen ergibt. Diese Instrumente funktionieren im Wesentlichen so, dass Bestätigungen von Außenstehenden eingeholt

werden. Als Organ, insbesondere als Aufsichtsgremium, stellt sich nun die Frage, warum man sich damit beschäftigen sollte. Hier sind mehrere Abstufungen denkbar:

- Sofern die Bilanz der kirchlichen Einrichtung oder des Unternehmens nach den Standards der Wirtschaftsprüfer geprüft wird, sollten die Bestätigungen durch den Prüfenden eingeholt worden sein.

Eventuelle Widersprüche zum Jahresabschluss sollten im Rahmen der Prüfung bereits aufgedeckt worden sein. Hier haben Organe und Aufsichtsgremien zumindest die Möglichkeit, sich Inhalt, Umfang und Ergebnis der Bestätigungen im Einzelnen darlegen zu lassen.

Wem dies zu weitgehend erscheint, der möge sich vergegenwärtigen, dass Aufsichtsgremien zunehmend die Rolle zuteil wird, eine eigenständige Verantwortung für die Überwachung zu übernehmen, selbst wenn sie nicht jede Prüfungshandlung selbst durchführen müssen.

Um ein qualifiziertes Gespräch mit dem eigentlichen Prüfenden zu führen, bedarf es entsprechender Ansatzpunkte, wozu sich Ergebnisse der durchgeführten Bestätigungen gut eignen.

- Sofern die Bilanz der kirchlichen Einrichtung oder des Unternehmens nicht nach den Standards der Wirtschaftsprüfer, sondern zum Beispiel nach kirchlichen Standards geprüft wird, wäre im Einzelfall zu hinterfragen, ob die durchgeführte Prüfung auch Bestätigungen beinhaltet.

Unter Umständen sehen die einschlägigen Prüfungsstandards keine Bestätigungen von Außenstehenden vor oder diese wurden nicht eingeholt.

- Sofern die Bilanz gänzlich ungeprüft ist, kann deren Aussagekraft mit freiwillig durchgeführten Bestätigungen deutlich erhöht werden.

#### Mögliche Missverständnisse bei der Eigenschaft von Belegen

Zum Teil wird von den für die Bilanzierung verantwortlichen Personen die Auffassung vertreten, eine Buchung sei bereits ein Beleg. Mitunter wird eine solche Buchung dann noch mit einer entsprechenden Buchungsanweisung, unterzeichnet und mit Stempel versehen, vorgelegt.

Hier ist besondere Vorsicht geboten. Es steckt bereits im Wort Beleg, dass dieser die Buchung belegt, also von ihr unabhängig ist. Bei einem Beleg kann es sich um ein Dokument, eine Stellungnahme oder eine Berechnung handeln.

In vielen Fällen besteht eine Beziehung zu einem Geschäftspartner, also einem von Kirche oder Unternehmen unabhängigen Dritten, wie einer Bank, Kunden, Lieferanten oder Rechtsanwälten. In all diesen Fällen liegt ein Beleg nur vor, wenn ein Dokument dieses Geschäftspartners vorhanden ist. Dies reicht von alltäglichen Geschäftsvorfällen bis hin zu Besonderheiten wie z.B. Rechtsstreitigkeiten.

Um es nochmals pointiert zusammenzufassen: Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kirche oder eines Unternehmens kann mit einer einzigen Buchung innerhalb von Sekunden erheblich manipuliert werden. Eine anlasslose Buchung, also eine Buchung ohne Beleg, hat per se keinerlei Aussagekraft.

#### Bestätigungen im Zusammenhang mit Bankbeziehungen

Bei Bestätigungen im Zusammenhang mit Geld geht es darum, Risiken auf beiden Seiten der Bilanz

zu vermeiden. So ist einerseits der Nachweis zu erbringen, dass die als liquide Mittel ausgewiesenen Guthaben auch tatsächlich auf den Bankkonten vorhanden sind. Daneben ist zu beweisen, dass keine weiteren Bankkonten (z.B. aus schwarzen Kassen) bestehen.

Mit Blick auf die Passiva ist zu prüfen, ob die Bankverbindlichkeiten (z.B. Kontokorrentsalden, Betriebsmittellinien, Darlehen) vollständig als Schulden erfasst wurden. Zudem sind auch Risiken offenzulegen, die sich am Stichtag (noch) nicht auf die Bilanz niederschlagen, aber zukünftig negativ auswirken könnten. Dies können zum Beispiel Bürgschaften oder Finanztermingeschäfte sein.

Die Frage, ob dort zur Bestätigung mehr als der Kontoauszug erforderlich ist, führt erstaunlicherweise noch immer zu Gesprächsbedarf. Die größtmögliche Sicherheit kann erreicht werden, indem von den Geschäftsbanken eine Geschäftsumfangsbestätigung („Bankbestätigung“) eingeholt wird.

Eine Bankbestätigung einzuholen, wird von einigen kirchlichen Rechtsträgern und Unternehmen jedoch vehement verweigert. Als Begründung wird genannt, dass die Bank dafür eine Gebühr verlangt, die in der Praxis zwischen 50 und 150 Euro liegen dürfte. Die Banksalden seien durch Kontoauszüge hinreichend nachgewiesen.

Dieser Argumentation sollte deutlich widersprochen werden. Bei Kontoauszügen ist nicht gewährleistet, dass sie von sämtlichen Konten vorgelegt werden. Aus der Praxis sind durchaus Fälle bekannt, in denen aufgrund zahlreicher handlungsbevollmächtigter Personen für kirchliche Rechtsträger Konten eröffnet wurden, die den die Bilanz aufstellenden Mitarbeitenden unbekannt geblieben sind.



KONICA MINOLTA

Auch Risiken, die sich außerhalb des Kontosaldos niederschlagen (z.B. Bürgschaften), bleiben unerkannt. In Fällen krimineller Energie ist zudem denkbar, dass der Kontoauszug als Beleg manipuliert werden könnte. Auch hierin unterscheidet sich die Bankbestätigung vom Kontoauszug. Der Kontoauszug wird vom Rechtsträger oder Unternehmen selbst vorgelegt, kann also manipuliert werden, die Bankbestätigung wird von der Bank erstellt und ist daher deutlich schwerer manipulierbar.

Die höchste Sicherheit kann nur dann erreicht werden, wenn sowohl die Anfrage an die Bank als auch deren Antwort unabhängig vom zu kontrollierenden Rechtsträger oder Unternehmen verlaufen. Die Grenze der Sicherheit ist erreicht, wenn der Absender der Bankbestätigung, also die Bank, nicht verifiziert werden kann oder wenn die Bestätigung ausschließlich an die Kirche oder das Unternehmen selbst gerichtet ist und dort noch manipuliert werden könnte.

Bei Bestätigungen ist es daher notwendig, dass diese an die Prüfungseinrichtung geschickt werden, anstatt an den zu prüfenden Rechtsträger oder das zu prüfende Unternehmen. Leider haben prominente Bilanzskandale gezeigt, dass alle Möglichkeiten für Manipulationen in Betracht gezogen werden müssen, auch wenn sie zunächst unvorstellbar erscheinen. Da die Kirche und die meisten der von ihr verantworteten Unternehmen von Gremien kontrolliert werden, ist es empfehlenswert, sich mit dem Prozess und dem Ergebnis der Bankbestätigungen zu befassen. Sollte dieses Qualitätsmerkmal - wie regelmäßig noch festzustellen - nicht erfüllt werden, sollte kritisch hinterfragt werden, ob die gesparten Gebühren als Einwand oder als Vorwand dienen und das damit verbundene Risiko gerechtfertigt erscheint.

Bestätigungen im Zusammenhang mit Liefer- und Leistungsbeziehungen

Nicht nur Geldbestände oder -verbindlichkeiten können über- oder unterbewertet werden. Auch Forderungen gegen Kunden oder Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftspartnern können größere Fehlerquellen darstellen.

Ein Beispiel: Eine soziale Einrichtung weist Forderungen aus, die in wesentlicher Höhe bestritten werden. Die Einwendungen werden weder mit dem Kunden abschließend geklärt noch zwischen Geschäftsführung und Buchhaltung zur Sprache gebracht. In den Büchern baut sich ein zunehmend unübersichtlicher und finanziell bedeutsamer Forderungsbestand auf.

Eine Korrektur der Forderungen würde den Gewinn in gleicher Höhe schmälern. Wieder wären Vermögen und Eigenkapital zu korrigieren. Eine solche falsche Darstellung kann mit Mitteln der Bilanzanalyse nur bedingt erkannt werden.



## RETHINK IT DIGITALISIERUNG SCHRITT FÜR SCHRITT

Wie wäre es...

... wenn die Verwaltung Ihrer Einrichtung mit einem einzigen System ausgestattet wäre, das alle Abläufe in einer Lösung abbilden kann? Das auch von Außenstandorten bedient werden könnte. Wenn die Kopierer die Rechnungsbearbeitung und ein paar Server die gesamte Druck-, Fax-, Kopier-, und E-Mail-Steuerung übernehmen? Wenn also Druckinfrastruktur und Geschäftsprozesse zusammen verschlankt werden? Und jederzeit großer Wert auf Sicherheit, Nachhaltigkeit und Service gelegt wird?

Dann sind wir Ihr Partner.

[www.km-kirchen.de](http://www.km-kirchen.de)

Eine höhere Sicherheit bieten sogenannte Saldenbestätigungen.

Ähnlich wie bei einer Bankbestätigung kann hier Abhilfe geschaffen werden, indem unmittelbar vom Geschäftspartner erbeten wird, die Forderung gegen diesen Kunden bzw. die Verbindlichkeit gegenüber diesem Lieferanten zu bestätigen. Hierbei sind verschiedene Varianten möglich, bei denen der Saldo zum Stichtag bestätigt wird, die offenen Posten oder sämtliche Geschäftsvorfälle des abgelaufenen Jahres. Solche Saldenbestätigungen gehören insbesondere bei größeren Unternehmen zum Standard der externen Bestätigungen.

Wiederum entscheidet der Kommunikationsweg, wie belastbar eine Saldenbestätigung ist. Mitunter werden solche Bestätigungen bereits vom Unternehmen selbst durchgeführt, um im Rahmen der Abschlusserstellung Kontenklärungen zu betreiben. Dies ist zwar kein Nachteil, als Prüfungsnachweis im Rahmen des Jahresabschlusses sind jedoch erhöhte Anforderungen zu stellen. Um Manipulationen weitgehend auszuschließen, sollten auch hier wieder Versand und Rücklauf der Saldenbestätigung unabhängig vom Unternehmen unmittelbar an die Prüfungseinrichtung erfolgen und kontrolliert werden. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise der Geschäftspartner, mit dem das Unternehmen zu kommunizieren vorgab, gar nicht angefragt wurde oder womöglich gar nicht existiert.

Bestätigungen im Zusammenhang mit nicht-operativen Geschäftsvorfällen

Neben den Bank- sowie laufenden Liefer- und Leistungsbeziehungen sind einige weitere Anlässe denkbar, in denen Bestätigungen von Dritten erforderlich sind. Diese dienen in der Regel dazu, zu Ri-

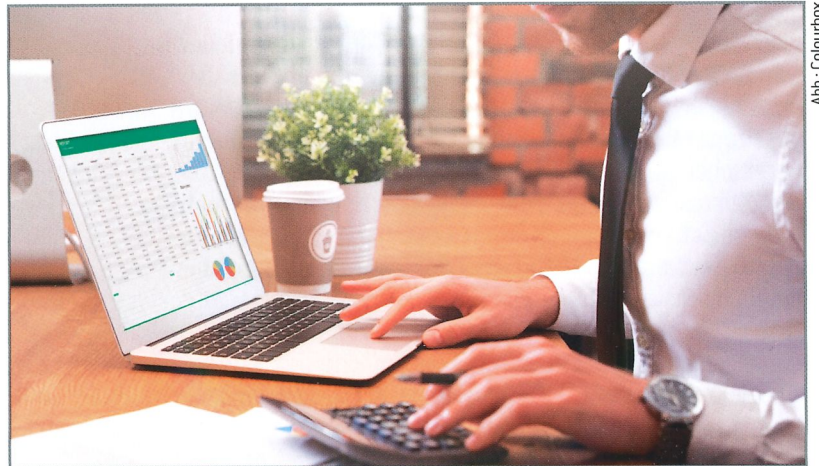


Abb.: Colourbox

Die operativ Verantwortlichen profitieren von der entlastenden Wirkung einer auf Belege und Bestätigungen Dritter aufbauenden Prüfung

siken Stellung zu nehmen. Dies können steuerliche Risiken sein oder Risiken, die aus Rechtsstreitigkeiten erwachsen. Bei diesen Risiken gibt es unter Umständen nicht den einen Beleg oder den einen Geschäftsvorfall, sondern sie sind überhaupt erst zu erkennen, zu bewerten und der verursachungsgemäß richtigen Periode zuzuordnen.

Als Instrumente hierfür kommen zielgerichtete Anfragen in Betracht, die zum Beispiel an die externen Rechtsanwälte, Steuerberater oder Gutachter zu richten sind. Die Schwierigkeit besteht hier darin zu gewährleisten, dass alle relevanten Partner vollständig benannt werden. Dies bedeutet, dass man als Prüfender in hohem Maße von den Angaben des Rechtsträgers oder Unternehmens abhängig ist. Diese könnten noch über Querprüfungen getestet werden.

Beispielsweise kann verprobt werden, welche Rechtsanwälte beauftragt oder entlohnt wurden. Allerdings ist hierfür schon eine erhebliche Beschäftigung mit den Details der Geschäftsbücher erforderlich. Vor diesem Hintergrund leuchtet die Vollständigkeitserklärung ein, die von den Verantwortlichen im Zusammenhang mit der

Prüfung an die Prüfungseinrichtung abzugeben ist. Auch sie ist eine wesentliche Bestätigung für eine wirtschaftlich effektive Prüfung, an der gerade im Bereich kirchlichen bzw. gemeinnützigen Handelns alle Beteiligten großes Interesse haben.

#### Fazit

Nur aufgrund entsprechend aussagekräftiger Belege und Bestätigungen kann eine kirchliche Rechnungsprüfung als öffentliche Finanzkontrolle oder Wirtschaftsprüfung ein aussagefähiges Testat zu den vorgelegten Zahlenwerken erteilen.

Das Ausmaß der möglichen Risiken für Kirche und kirchliche sowie gemeinnützige Unternehmen aus nicht hinreichend geprüften Bilanzen sollte genügend Anlass geben, den Prozess und die Ergebnisse anhand von Bestätigungen der Banken, Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Gutachtern kritisch zu hinterfragen.

Gerade die in Kirche und kirchlichen Unternehmen aktiven Laien- und Kontrollgremien wären vor dem Hintergrund ihrer begrenzten Zeit schlicht überfordert, ein eige-

nes Urteil über die Belastbarkeit der der Bilanz zugrundeliegenden vielzähligen Sachverhalte zu treffen. In ihrer Überwachungsverantwortung für die oftmals mehrstelligen Millionenwerte müssen sie sich aber gerade dieser Belastbarkeit sicher sein. Die operativ Verantwortlichen profitieren selbst von der entlastenden Wirkung einer auf Belege und Bestätigungen Dritter aufbauenden Prüfung. Gerade wenn in einer solch gewissenhaften Prüfung klärungsbedürftige Sachverhalte zu Tage gefördert werden, kann frühzeitig gegengesteuert und größerer Schaden verhindert werden.

Die Gewissheit, dass auch von dritter Seite die bilanzierte Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage bestätigt wurde, gibt die nötige Gelassenheit, sich den Tagesaufgaben zu widmen.

Nicht zuletzt bestätigen auch spektakuläre Wirtschaftsskandale, dass auch für die Prüfenden die an die Prüfungseinrichtung direkt gerichtete Übermittlung von Belegen und Drittbestätigungen für eine professionelle Prüfungsleistung unverzichtbar ist und im Rahmen der Prüfung gegenüber den Geprüften selbstverständlich gefordert werden sollte.

Der Beitrag wird mit der Betrachtung weiterer Sicherungsmechanismen in der nächsten Ausgabe der KVI im DIALOG fortgesetzt.

#### Literaturhinweise

<sup>1</sup> Die Ziele der Einführung siehe: „Grundkonzept für ein kirchliches Haushalts- und Rechnungswesen auf der Basis der kirchlichen Doppik“, [https://www.kirchenfinanzen.de/download/170720\\_Grundkonzept\\_fuer\\_die\\_kirchliche\\_Doppik.pdf](https://www.kirchenfinanzen.de/download/170720_Grundkonzept_fuer_die_kirchliche_Doppik.pdf)

<sup>2</sup> Der Fokus der nachfolgenden Darstellung bezieht sich im Wesentlichen auf kirchliche Rechtsträger sowie Unternehmen, die ausschließlich oder mehrheitlich im Eigentum kirchlicher Rechtsträger stehen und hinsichtlich ihrer Betätigung als gemeinnützig anerkannt wurden.

<sup>3</sup> Gemeint sind insbesondere Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder auch Landeskirchen. Selbstverständlich sind auch die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) sowie kirchliche Körperschaften wie rechtsfähige kirchliche Stiftungen oder Kindertagesstättenverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit von diesem Begriff erfasst. Zur Vereinfachung wird im Weiteren gelegentlich lediglich von „Rechtsträgern“ oder synon



**Bank  
für Sozialwirtschaft**



## Partner mit Erfahrung und Expertise.

Seit 1923 bieten wir Organisationen im Sozial- und Gesundheitswesen das gesamte Spektrum einer Universalbank, kombiniert mit umfassender Branchenerfahrung: Für Finanz- und Liquiditätsplanung mit Umsicht, als Spendenbank im Fundraising, für Ihre Geldanlagen mit Social Impact und unter Nachhaltigkeitskriterien sowie als Berater für Investitions- und Bauvorhaben.

**Sprechen Sie uns an. Gemeinsam finden wir die bestmögliche Lösung.**

Tel. 0221 97356-0 | [info@sozialbank.de](mailto:info@sozialbank.de) | [www.sozialbank.de](http://www.sozialbank.de) | Corona Helpdesk: [corona@sozialbank.de](mailto:corona@sozialbank.de)

**Die Bank für Wesentliches**